Art. 141 Öffentliche Bekanntmachung

1 Die Zustellung erfolgt durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn:

a. der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;

b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;

c. eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

2 Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

Zumutbaren Nachforschungen über den Aufenthaltsort
Die "zumutbaren Nachforschungen" umfassen heute das Nutzen des Internets. Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PS120041 del 12.4.2012

Öffentliche Bekanntmachung ist die Ausnahme
Les conditions posées par l'article 141 al. 1 CPC pour procéder à une citation par voie édictale sont strictes, la règle devant rester de joindre effectivement les destinataires des actes judiciaires même si cela représente une certaine difficulté. A ainsi été jugée irrégulière la citation par voie édictale d'un justiciable, décidée du fait que l'intéressé ne retirait pas ses plis postaux, dans une procédure d'expulsion dans laquelle il était établi qu'il occupait toujours les locaux après l'échéance du bail. Autoritde recours en matie civile (NE) ARMC.2011.29 del 23.3.2011 in RJN 2011 p. 207

Öffentliche Bekanntmachung ist die Ausnahme - Zumutbaren Nachforschungen über den Aufenthaltsort
Bevor eine öffentliche Zustellung erfolgen darf, müssen mithin allfällige weitere Massnahmen für die persönliche Zustellung der Vorladung erfolglos geblieben sein; dies setzt entsprechende sachdienliche Nachforschungen voraus. Dazu gehört, dass die klagende Partei verpflichtet werden kann, die Adresse des Beklagten beizubringen oder nachzuweisen, dass sie sich erfolglos darum bemüht hat und weitere Nachforschungen aussichtslos sind. Hat die Partei die Nachforschungen nicht einholen können, weil etwa die nötigen Auskünfte nur gegenüber Amtsstellen erteilt werden, hat das Gericht die Nachforschungen selbst vorzunehmen. Es genügt nicht, dass die Vorladung von der Post mit dem Vermerk „Unbekannt“ oder „Ohne Adressangabe abgereist“ an den Absender zurückgeleitet wurde; nötig sind vielmehr allenfalls Anfragen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle, dem Migrationsamt oder beim jetzigen oder früheren Arbeitgeber, und insbesondere darf sich das Gericht nicht einfach auf die Angaben der Gegenpartei verlassen. Unterlässt das Gericht die erforderlichen Nachforschungen, so ist die Publikation unwirksam, was von Amtes wegen zu beachten ist (E. 2). Obergericht 1. Abteilung (TG) ZBR.2011.7 del 17.8.2011 in RBOG-TG 2011 Nr. 10